

Antrag

der Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau**

Haltung der Landesregierung zur Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie grundsätzlich zu einer steuerlichen Förderung der Ausgaben von Unternehmen für Forschung und Entwicklung steht;
2. wie sie die von der Bundesregierung vorgelegten Eckpunkte hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für die Förderung von Forschung und Entwicklung bewertet;
3. wie sie speziell die Anknüpfung an die Personalkosten für Forschung und Entwicklung und die Deckelung der Anrechnung derselben auf zwei Millionen Euro pro Jahr sieht;
4. wie sie die Frage der Anrechnung von ausgelagerten Forschungsaufträgen auf Dritte bewertet;
5. wie sie insbesondere zur Idee steht, dass die Länder die Steuerausfälle zur Hälfte tragen sollen;
6. auf welchen jährlichen Betrag sie diesen Steuerausfall für das Land Baden-Württemberg schätzt;

7. ob sie ihre Zustimmung zur Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung im Bundesrat von der Frage der finanziellen Beteiligung der Länder abhängig macht.

16. 04. 2019

Brauer, Karrais, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,
Haußmann, Keck FDP/DVP

Begründung

Laut Medienberichten befinden sich die Gespräche zwischen den Bundesministerien zum Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung für Unternehmen ab 1. Januar 2020 auf der Zielgeraden. Anknüpfungspunkt für eine Steuergutschrift sollen die Personalkosten derjenigen Mitarbeiter sein, die im Unternehmen forschen, gedeckelt allerdings auf bis zu zwei Millionen Euro/Jahr. Davon können 25 Prozent angerechnet werden, also maximal 500.000 Euro Steuerersparnis erzielt werden. Dies soll zu Steuerausfällen in Höhe von 1,25 Milliarden Euro im Jahr führen.

Allerdings scheint der Bund seine Steuerausfälle dadurch verringern zu wollen, dass er die Länder daran zur Hälfte beteiligen will.

Die FDP/DVP-Fraktion befürwortet grundsätzlich eine schnelle Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung, befürchtet aber, dass durch heraufbeschworene Finanzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern hier wieder Verzögerungen eintreten, die eine Einführung dieses sinnvollen und in anderen Ländern erfolgreich angewandten Instruments bereits in der letzten Legislaturperiode verhindert haben.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 31. Mai 2019 Nr. 61-4200.011/116/3 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie grundsätzlich zu einer steuerlichen Förderung der Ausgaben von Unternehmen für Forschung und Entwicklung steht;*

Zu 1.:

Die Innovationszyklen werden immer kürzer und damit neue Ideen im globalen Wettbewerb immer entscheidender. Die Stärke des baden-württembergischen Industrie- und Innovationsstandorts liegt in einem hohen Know-how und gut ausgebildeten Fachkräften.

Die Unternehmen in Baden-Württemberg nehmen bei den Ausgaben für Forschung und Entwicklung europaweit einen Spitzenplatz ein. Allerdings geht der Großteil dieser Ausgaben auf große Unternehmen zurück. Dagegen profitieren die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) weniger von der bisherigen direkten Förderung in Deutschland. Verschiedene Untersuchungen belegen, dass die Innovationsaktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen schon seit einigen Jahren rückläufig sind. Dieser Entwicklung muss entgegengewirkt und die Innovationskraft der KMU gestärkt werden. Das Land fordert daher schon seit Jahren die Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *wie sie die von der Bundesregierung vorgelegten Eckpunkte hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für die Förderung von Forschung und Entwicklung bewertet;*
3. *wie sie speziell die Anknüpfung an die Personalkosten für Forschung und Entwicklung und die Deckelung der Anrechnung derselben auf zwei Millionen Euro pro Jahr sieht;*
4. *wie sie die Frage der Anrechnung von ausgelagerten Forschungsaufträgen auf Dritte bewertet;*

Zu 2. bis 4.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 2 bis 4 zusammen beantwortet:

Der Bundesrat hat in einer am 17. Juni 2016 gefassten EntschlieÙung die Bundesregierung aufgefordert, eine steuerliche Förderung von Ausgaben für Forschung und Entwicklung – insbesondere für KMU – einzuführen. Es ist daher zu begrüÙen, dass die Bundesregierung nach nunmehr drei Jahren mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz)“ das Thema einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung aufgreift.

Denn mit einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung kann die gesamte Breite der forschenden Unternehmen erreicht werden. Sie ist daher ein geeignetes Mittel zur Ergänzung des Instruments der Projektförderung.

Die vorgesehene Begrenzung der förderfähigen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf Personalausgaben dürfte in erster Linie einer einfacheren Abwicklung und der Vermeidung von Abgrenzungsproblemen geschuldet sein. Mit der Deckelung der förderfähigen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf zwei Millionen Euro dürften die begünstigten Aufwendungen von forschenden KMU vollumfänglich erfasst sein. Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sollte aber auch für größere Mittelständler und Großunternehmen im Hinblick auf disruptive Innovationen ein zusätzlicher Anreiz für Forschung und Entwicklung gesetzt werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hält insofern auch eine deutliche Erhöhung der Förderhöchstsumme für angezeigt.

Dem Gesetzentwurf zu dem Forschungszulagengesetz nach sollen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung im eigenen Betrieb sowie im Rahmen von Kooperationen mit anderen, nicht verbundenen Unternehmen und im Auftrag von Dritten begünstigt werden. Aus Sicht der Landesregierung sollte bei der Auftragsforschung der Auftraggeber von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten grundsätzlich in die Förderung mit Zulagen einbezogen werden. Die Zuordnung der Zulage an den Auftraggeber sollte auch im Falle der Auftragsforschung an steuerbefreiten Einrichtungen gelten. Denn KMU verfügen in der Regel über keine eigene Entwicklungsabteilung und sind damit als Auftraggeber von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf eine solche Förderung dieser externen Aufwendungen angewiesen. Im Falle einer Nichtberücksichtigung der Auftragsforschung könnte sich der Nachteil im Innovationswettbewerb der KMU weiter verschärfen.

5. *wie sie insbesondere zur Idee steht, dass die Länder die Steuerausfälle zur Hälfte tragen sollen;*
6. *auf welchen jährlichen Betrag sie diesen Steuerausfall für das Land Baden-Württemberg schätzt;*
7. *ob sie ihre Zustimmung zur Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung im Bundesrat von der Frage der finanziellen Beteiligung der Länder abhängig macht.*

Zu 5. bis 7.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen zu den Ziffern 5 bis 7 zusammen beantwortet.

Der Gesetzentwurf zu dem Forschungszulagengesetz sieht die Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung in Form einer Forschungszulage in einem eigenständigen Gesetz als steuerliches Nebengesetz zum Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz vor. Die Forschungszulage soll aus dem Aufkommen der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer bezahlt werden.

Die Einkommensteuer steht dem Bund zu 42,5 Prozent, den Ländern zu 42,5 Prozent und den Gemeinden zu 15 Prozent zu. Die Körperschaftsteuer steht dem Bund und den Ländern je hälftig zu. Dieser Verteilungsmechanismus umfasst auch die steuerlichen Nebengesetze. Auch die im Gesetzentwurf angesprochene Alternative einer steuerlichen Förderung über eine Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage oder als Steuergutschrift im Rahmen der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteueranlagung durch Verrechnung mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer würde im Hinblick auf die Verteilung der steuerlichen Mindereinnahmen zu keinem anderen Ergebnis führen.

Die in dem Entwurf vorgesehene jährliche Förderung von bundesweit rd. 1,2 Milliarden Euro würde für das Land Baden-Württemberg zu einem Steuerausfall von rd. 55 Millionen Euro und für die Gemeinden im Land in Höhe von rd. 25 Millionen Euro führen.

Die Landesregierung fordert seit Jahren die Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung, um den Spitzenplatz als Hochtechnologie-land halten und weiter entwickeln zu können.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau